

Das komplexe Vorgehen des Gegners kann nunmehr durch die vorgenommenen grundlegenden Änderungen und Ergänzungen der Straftatbestände des Landesverrats wirksamer auch mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz wurden jetzt zwei Straftatbestände zur Bekämpfung der Spionage in das Strafgesetzbuch der DDR aufgenommen. Das erfolgte, um zukünftig eine klare rechtliche Unterscheidung zwischen angeworbenen Agenten und nichtgeworbenen Tätern vorzunehmen.

Täter, die sich zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR durch ausländische Stellen oder Personen anwerben lassen, sind wegen Spionage nach § 98 StGB verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn sie über die "bloße" Anwerbung hinaus bereits geheimzuhaltende Nachrichten gesammelt, verraten oder ausgeliefert haben.

Für solche Täter, die, ohne angeworben zu sein, geheimzuhaltende Nachrichten oder Gegenstände zum Nachteil der Interessen der DDR an die im Tatbestand genannten Stellen oder Personen verraten, ausliefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen, wird nunmehr strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 97 StGB begründet.